



HVBG

HVBG-Info 29/1988 vom 22.12.1988, S. 2267 - 2268, DOK 401.7:553.2

**Pfändung von Guthaben aller Konten, die beim Kreditinstitut
geführt werden (§ 829 ZPO) - BGH-Urteil vom 28.04.1988
- IX ZR 151/87**

Pfändung von Guthaben von dem Drittschuldner geführten Konten
ZPO § 829

Ist aus der Angabe der zu pfändenden Ansprüche in einem Pfändungs-
und Überweisungsbeschuß zu entnehmen, daß die Guthaben sämtlicher
von dem Drittschuldner geführten Konten des Schuldners der
Pfändung unterworfen sein sollen, so läßt die Nennung einer
Kontonummer unter der in einer Anlage zu dem Beschuß enthaltenen
Drittschuldnerbezeichnung allein nicht den Schluß zu, es solle nur
das auf diesem Konto ausgewiesene Guthaben gepfändet sein.

Fundstelle: NJW 1988, Heft 40, S. 2543-2545